früheren. Dabei darf bis zu 50 *RM* monatlich gegangen werden. Ferner kann Sonderunterstützung vom Arbeitsamt auch über den Mietanteil hinaus für die Erfüllung besonderer Verpflichtungen gezahlt werden, die der bisherigen wirtschaftlichen Lage des Dienstverpflichteten entsprachen. Ein etwa zustehender Trennungszuschlag wird neben der Sonderunterstützung gewährt. Sonderunterstützung und neues Arbeitseinkommen zusammen dürfen indessen das frühere Arbeitseinkommen nicht überschreiten.

Auch die fristlose Entlassung ist von der Zustimmung des Arbeitsamts abhängig

In der „Deutschen Justiz" (Nr. 48, Seite 1808 ff.) setzt sich Ministerialrat Dr. Vogels aus Anlaß der Besprechung zweier Entscheidungen mit der Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsel vom 1. September 1939 (RGBl. I, S. 1685) auseinander. Davon ist besonders beachtenswert:

Nach der genannten Verordnung ist von der Zustimmung des Arbeitsamts abhängig auch die fristlose Kündigung. Wird sie ausgesprochen und vom Arbeitsamt nachträglich genehmigt, so entscheidet über ihre Berechtigung nach wie vor das Arbeitsgericht im ordentlichen Verfahren. Lehnt das Arbeitsamt die Zustimmung ab, so besteht das Arbeitsverhältnis auch dann fort, wenn an sich ein berechtigter Grund zur fristlosen Entlassung vorgelegen haben mag. Das Gefolgschaftsmitglied behält also insbesondere seinen Gehaltsanspruch. Lehnt es jedoch nun seinerseits die Fortsetzung der Arbeit ab, so verliert es den Anspruch auf Gehalt.

Widerruf von Zustimmungserklärungen des Arbeitsamts

Die Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 1. September 1939 sieht vor, daß die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses rechtswirksam erst ausgesprochen werden kann, wenn das Arbeitsamt zugestimmt hat. In Ausnahmefällen kann das Arbeitsamt seine Zustimmung auch nachträglich erteilen.

Das Landesgericht Kassel hat in einem Urteil vom 21. September 1939 entschieden, daß eine solche einmal erteilte nachträgliche Zustimmung des Arbeitsamtes nicht wieder zurückgenommen werden kann. Die Zustimmung des Arbeitsamtes sei ein sogenannter rechtsgestaltender Verwaltungsakt, der die ursprünglich rechtsunwirksam ausgesprochene Kündigung nachträglich sanktioniert. Ist die Kündigungsfrist abgelaufen und will nunmehr das Arbeitsamt seine nachträglich erteilte Zustimmung wieder zurückziehen, so ist das Arbeitsverhältnis trotzdem ordnungsmäßig beendet, so daß ein solcher Widerruf gegenstandslos ist.

Auch in anderen Fällen ist, worauf die Entscheidungssammlung der Deutschen Arbeitsfront hinweist, die rechtsgestaltende Wirkung der Zustimmung des Arbeitsamtes festzustellen. So ist der Beginn des Laufes der Kündigungsfrist oder der Fristen, innerhalb deren eine Kündigungswiderrufsklage einzureichen ist, davon abhängig, daß aus einer Kündigung, die bis zur Erteilung der Zustimmung unwirksam war, nunmehr eine rechtlich voll wirksame Handlung geworden ist. Infolgedessen könne die nachträglich erteilte Zustimmung durch das Arbeitsamt in keinem Falle zurückgenommen werden.

Das Landesarbeitsgericht Kassel weist ferner darauf hin, daß die Gerichte nicht in der Lage sind, nachzuprüfen, ob die Zustimmung des Arbeitsamtes zu Recht erteilt wurde, insbesondere ob das Arbeitsamt das Vorliegen eines Ausnahmefalles zu Recht bejaht oder verneint hat. In dieser Hinsicht entscheidet das Arbeitsamt unter Ausschluß des Rechtsweges.

Firmennachrichten

Frankfurt a. M. Die Verwaltung der Deutschen Gold- und Silber-Scheideanstalt vorm. Roeßler, Frankfurt a. M., beschloß, der auf den 16. Januar einzuberufenen Hauptversammlung die Verteilung von unv. 9 % Dividende vorzuschlagen, wovon wieder 1 % dem Anleihestock überwiesen werden.

Frankfurt a. M. Telefonbau und Normalzeit G. m. b. H. Zum weiteren Geschäftsführer ist Rechtsanwalt Dr. Ulrich Engel, Frankfurt a. M., bestellt.

Da die nächste Ausgabe
die Neujahrsnummer
in wesentlich stärkerem Umfang erscheint, muß die heutige Ausgabe im Umfang etwas eingeschränkt werden, um das vorgeschriebene Papierkontingent nicht zu überschreiten.

Personalien

Mirow (Meckl.). Uhrmacher Werner Schröder aus Mirow bestand in Berlin seine Meisterprüfung.

Stenderup bei Kappeln. Uhrmachergehilfe Walter Petersen bestand in Furtwangen im Schwarzwald seine Meisterprüfung.

Landsberg (Lech). Uhrmachermeister Johann Löffler konnte mit seinem Schwiegersohn Seebauer auf ein 200jähriges Geschäftsbestehen in Landsberg zurückblicken.

Reichsinnungsverbands-Nachrichten

Verantwortlich:
Assessor Hans Natorp, Berlin W 35

Betr.: Auszeichnungen für besondere Leistungen in den Zwischenprüfungen des Uhrmacherhandwerks

1. Diejenigen Uhrmacherlehrlinge, die sich regelmäßig an den Zwischenprüfungen des Uhrmacherhandwerks beteiligen und in allen Zwischenprüfungen mit der Bewertungspunktzahl von 9 und mehr Punkten abschneiden, erhalten nach Ablauf des 3. Lehrjahres eine Auszeichnung des Reichsinnungsmeisters des Uhrmacherhandwerks und des Leiters des Zwischenprüfungsausschusses des Reichsinnungsverbandes des Uhrmacherhandwerks

für gute Leistungen.

2. Diejenigen Uhrmacherlehrlinge, die sich regelmäßig an den Zwischenprüfungen des Uhrmacherhandwerks beteiligen und in allen Zwischenprüfungen mit der Bewertungspunktzahl von 10 Punkten abschneiden, erhalten nach Ablauf des 3. Lehrjahres eine Auszeichnung ndes Reichsinnungsmeisters des Uhrmacherhandwerks und des Leiters des Zwischenprüfungsausschusses des Reichsinnungsverbandes des Uhrmacherhandwerks

für ausgezeichnete Leistungen.

3. Die Auszeichnung wird nur auf Antrag des Lehrlings verliehen. Der Antrag ist an den Reichsinnungsverband des Uhrmacherhandwerks, Berlin W 35, Potsdamer Straße 111, zu richten. Dem Antrag sind Abschriften der Bescheinigungen des Zwischenprüfungsausschusses des Reichsinnungsverbandes des Uhrmacherhandwerks über die Teilnahme und Leistungen in den einzelnen Zwischenprüfungen beizufügen.

Betr.: Kollektiv-Lebensversicherung

Die Prämien für das erste Vierteljahr 1940 sind fällig. Wir bitten die Mitglieder der Versicherung, die Prämien auf unser Postscheckkonto Berlin 146 784 zu überweisen. (Versicherungsnummer angeben!)

Am 15. Januar 1940 noch nicht eingegangene Prämien werden wir durch Nachnahme einziehen.

Betr.: Erwerb von losen und geschliffenen Diamanten

Diejenigen Uhrmacher, die bereits für das Jahr 1939 eine Genehmigung der Reichsstelle für Waren verschiedener Art zum Erwerb von losen, geschliffenen Diamanten hatten, erhalten in diesen Tagen drei Antragsvordrucke mit genauen Anweisungen. Zwei Antragsvordrucke sind uns bis zum 3. Januar 1940 mit einem kurzen Gutachten des Obermeisters der Uhrmacherinnung einzureichen.

Diejenigen Uhrmacher — wir denken namentlich an die Uhrmacher der Ostmark und des Sudetenlandes —, die bisher noch keine entsprechende Genehmigung der Reichsstelle für Waren verschiedener Art hatten, müssen diese Vordrucke schnellstens bei unserer Geschäftsstelle, Berlin W 35, Potsdamer Straße 111, anfordern.

Betr.: Wahrnehmung der Geschäfte der Bezirksstelle Berlin-Brandenburg

Bezirksinnungsmeister Ernst Wolf, Beeskow (Mark), Leiter des Uhrmacherhandwerks für die Bezirksstelle Berlin-Brandenburg, wurde noch vor Kriegsausbruch einberufen. — Im Einvernehmen mit dem Landeshandwerksmeister für den Bezirk Berlin-Brandenburg wurde Uhrmachermeister Josef Müller, Eberswalde, zum stellvertretenden Bezirksinnungsmeister des Uhrmacherhandwerks für den Bezirk Berlin-Brandenburg bestellt.

Reichsinnungsverband des Uhrmacherhandwerks.

Flügel, Reichsinnungsmeister. Natorp, Geschäftsführer.

Verantwortlich für den Textteil: Hans Jendritzki, Uhrmachermeister, Berlin W 35 — Hauptgeschäftsstelle: Halle (Saale), Mühlweg 19 — Verantwortlich für die Anzeigen: Fritz Moeschter, Halle (Saale) — Pl. 4 — Druck und Verlag von Wilhelm Knapp, Halle (Saale) — Zuschriften, die den Textteil betreffen, sind an die Schriftleitung nach Berlin, sonstige Zuschriften, Anzeigen- und Bezugsbestellungen, Geldsendungen usw. sind an die Hauptgeschäftsstelle in Halle (Saale), Mühlweg 19, zu richten.

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id318594536-19390100/729